

An den Verantwortlichen für
Antikorruption und Transparenz

E-Mail-Adresse:

**ERSATZERKLÄRUNG DER BESCHEINIGUNG
(laut Art. 46 und 47 des D.P.R. 445/00)
ÜBER DAS NICHTBESTEHEN VON GRÜNDEN DER NICHTERTEILBARKEIT
UND UNVEREINBARKEIT LAUT G.v.D. 39/13**

Der/die Unterzeichnete _____ **Dr. Verena Trockner** _____ geboren in _____ Bozen _____

am _____ **27.06.1959** _____ in seiner/ihrer Eigenschaft als

Verwaltungsdirektorin

im Bewusstsein der zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Haftung im Falle unwahrer Erklärungen gemäß Art. 76 des D.P.R. 445/00 sowie der Strafen laut Art. 20, Absatz 5, des G.v.D. 39/15,

ERKLÄRT

unter seiner/ihrer persönlichen Verantwortung,

dass keine der Gründe für Nichterteilbarkeit (1) von Aufträgen im Sinne und kraft des G.v.D. 39/13 vorliegen und insbesondere:

zum Zweck der Gründe für Unvereinbarkeit:

- o dass für ihn/sie keine Gründe von Nichterteilbarkeit laut Art. 8, Absatz 1 und 2, des G.v.D. 39/134 „Unvereinbarkeit der Aufträge mit Ämtern in öffentlich geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts sowie mit einer beruflichen Tätigkeit“ vorliegen;

Absatz 1: „Die Aufträge in Spitzenpositionen im Verwaltungsbereich und die wie auch immer benannten Führungsaufträge in den öffentlichen Verwaltungen, die Befugnisse der Aufsicht und der Kontrolle über die Tätigkeiten der von der auftragserteilenden Verwaltung geregelten oder finanzierte Körperschaften privaten Rechts (3) mit sich bringen, sind während der Ausführung des Auftrags unvereinbar mit der Übernahme und Beibehaltung von Aufträgen und Ämtern in von der auftragserteilenden Verwaltung oder öffentlichen Körperschaft geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts“;

Absatz 2: „Die Aufträge in Spitzenpositionen im Verwaltungsbereich und die wie auch immer benannten Führungsaufträge in den öffentlichen Verwaltungen, die Aufträge als Verwalter in den öffentlichen Körperschaften und als Präsident und Geschäftsführer in den öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts (4) sind unvereinbar mit der Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit der beauftragten Person, wenn diese Tätigkeit von der auftragserteilenden Verwaltung oder Körperschaft geregelt,

finanziert oder vergütet wird.“

- o dass für ihn/sie keine Gründe von Nichtvereinbarkeit laut Art. 11, Absatz 3, Buchst. c), des G.v.D. 39/13 vorliegen: „Unvereinbarkeit von Aufträgen in Spitzenpositionen im Verwaltungsbereich und als Verwalter öffentlichen Körperschaften mit Ämtern als Mitglied von Ausrichtungsorganen in den staatlichen, regionalen und lokalen Verwaltungen“.

Absatz 3 Buchst. c): Die Aufträge in Spitzenpositionen im Verwaltungsbereich einer Provinz, einer Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl sowie die Aufträge als Verwalter einer öffentlichen Körperschaft auf Provinz- oder Gemeindeebene sind unvereinbar mit dem Amt eines Mitglieds von Ausrichtungsorganen in den von der Region kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts sowie von Provinzen, Gemeinden mit über 15.000 Einwohnern oder Formen zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl in derselben Region.

ODER ER/SIE ERKLÄRT

- o dass er/sie folgende Aufträge erhalten und folgende Ämter bekleidet hat (es sind sowohl die noch laufenden als die beendeten Aufträge und Ämter unter Angabe des Datums der Ernennung und/oder Erteilung und des Datums des Ablaufs und/oder der Beendigung anzugeben)

Amt/Auftrag	Bezugsbestimmung des G.v.D. 39/13
Vize-Präsidentin des Leitungsausschusses der regionalen CONFSEVIZI Trient – Südtirol bis Juli 2020	

und verpflichtet sich, allfällige Situationen der Unvereinbarkeit im Sinne und kraft der Bestimmungen laut Art. 19 des G.v.D. 39/13 innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab der Beanstandung seitens des Verantwortlichen für den Antikorruptionsplan zu beseitigen.

ER/SIE ERKLÄRT AUSSERDEM

dass er/sie sich verpflichtet, jährlich diese Erklärung vorzulegen (Art. 20, Absatz 2, des G.v.D. 39/13) und rechtzeitig allfällige Änderungen mitzuteilen, die im Lauf des Jahres eingetreten sind, indem er/sie eine neue Erklärung vorlegt.

dass er/sie informiert wurde und mit dieser Erklärung seine/ihre Zustimmung zur Verarbeitung der

mitgeteilten Daten für die Zwecke laut G.v.D. 39/13 im Sinne des G.v.D. 196/03 erteilt.

Ort und Datum __Bozen den 29.01.2021_ Dr. Verena Trockner (digital unterzeichnet)

ANMERKUNGEN

1) Begriffsbestimmung von „Unvereinbarkeit“ (Art. 1, Absatz 2, Buchstabe h) des G.v.D. 39/13: *„die Pflicht für die Person, welcher der Auftrag erteilt wird, bei sonstigem Verfall innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen zwischen der Beibehaltung ihres Auftrags und der Übernahme und Ausführung von Aufträgen bzw. die Bekleidung von Ämtern in von der auftragserteilenden öffentlichen Verwaltung geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts, der Ausübung beruflicher Tätigkeiten oder der Übernahme des Amtes als Mitglied politischer Ausrichtungsorgane zu wählen“.*

2) Amtsunterschlagung (Art. 314); Amtsunterschlagung unter Ausnutzung des fremden Irrtums (Art. 316); Veruntreuung zum Schaden des Staates (Art. 316-bis); Unrechtmäßiger Bezug von Zuwendungen zum Schaden des Staates (Art. 316-ter); Erpressung (Art. 317); Bestechung für eine Amtshandlung (Art. 318); Bestechung für eine Pflichtverletzung (Art. 319); Bestechung in Gerichtsangelegenheiten (Art. 319-ter); Unrechtmäßige Verleitung zur Hergabe oder zum Versprechen von Vorteilen (Art. 319-quater); Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person (Art. 320); Anstiftung zur Bestechung (Art. 322); Amtsunterschlagung, Erpressung, unrechtmäßige Verleitung zur Hergabe oder zum Versprechen von Vorteilen, Bestechung und Anstiftung zur Bestechung von Mitgliedern der Organe der europäischen Gemeinschaften und von Beamten der europäischen Gemeinschaften und ausländischen Staaten (Art. 322-bis); Amtsmissbrauch (Art. 323); Verwendung von Erfindungen und Entdeckungen, die von Amts wegen bekannt sind (Art. 325); Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 326); Ablehnung von Amtshandlungen. Unterlassung (Art. 328); Gehorsamsverweigerung oder verzögerter Gehorsam durch einen Angehörigen der Streitkräfte oder einen Beamten der polizeilichen Hoheitsgewalt (Art. 329); Unterbrechung eines öffentlichen Dienstes oder eines für die Öffentlichkeit notwendigen Dienstes (Art. 331); Entwendung oder Beschädigung von Sachen, die im Verlauf eines strafrechtlichen Verfahrens oder von der Verwaltungsbehörde der Beschlagnahme unterzogen wurden (Art. 334); Fahrlässige Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Verwahrung von Sachen, die im Verlauf eines strafrechtlichen Verfahrens oder von der Verwaltungsbehörde der Beschlagnahme unterzogen wurden (Art. 335).

3) Gemäß der Begriffsbestimmung laut Art. 1, Absatz 2, Buchst. d) des G.v.D. 39/13 versteht man unter „öffentlich geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts“ die Gesellschaften und die weiteren Körperschaften des privaten Rechts, auch ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen die auftragserteilende Verwaltung: 1) die Haupttätigkeit regelt, indem sie, auch durch die Ausstellung von Ermächtigungen oder Konzessionen, ständig Aufsichts-, Kontroll- oder Zertifizierungsbefugnisse ausübt; 2) eine Minderheitsbeteiligung am Kapital besitzt; 3) die Tätigkeiten durch Vertragsverhältnisse, wie öffentliche Verträge, öffentliche Dienstleistungsverträge und Verträge betreffend die Konzession von öffentlichen Gütern finanziert.

4) Gemäß der Begriffsbestimmung laut Art. 1, Absatz 2, Buchst. e), des G.v.D. 39/13 versteht man unter „öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts“ die Gesellschaften und die weiteren Körperschaften des privaten Rechts, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, die im Sinne des Art. 2359 des Zivilgesetzbuches von den öffentlichen Verwaltungen kontrolliert sind, oder die Körperschaften, in denen die öffentlichen Verwaltungen auch ohne Aktienbeteiligung zur Ernennung der Spitzenpositionen oder der Mitglieder der Körperschaftsorgane befugt sind.